



Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

24.10.2007

Seite 1 von 10

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
15-39.22.01-5-
Abschiebungskosten

AR Hartwig
Telefon 0211 871-2396
Fax 0211 871-162396
Bernd.Hartwig@im.nrw.de

Abschiebung ausreisepflichtiger ausländischer Staatsangehöriger; Festsetzung, Eintreibung, Abführung und Erstattung von Abschiebungskosten

Die Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen, obliegen gem. § 66 AufenthG nach folgenden Grundsätzen den nachstehend genannten Kostenträgern:

1. Erstattungspflicht des Ausländers oder eines haftenden Dritten an die Ausländerbehörde

1.1 Haftender Personenkreis

Die durch die Zurückweisung (§ 15 AufenthG), Zurückschiebung (§ 57 AufenthG) oder Abschiebung (§ 58 AufenthG) als Akt der Zwangsvollstreckung den Ausländerbehörden entstehenden Kosten hat gem. § 66 Abs. 1 AufenthG **der abzuschiebende Ausländer** zu tragen, wenn nicht eine **vorrangige Erstattungspflicht eines Arbeitgebers** oder eines **Straftäters (§ 96 AufenthG)** nach 66 Abs. 4 AufenthG eingreift.

Neben dem Ausländer können nach § 66 Abs. 2 AufenthG auch **Dritte** zur Deckung der Abschiebungskosten herangezogen werden, wenn sie eine entsprechende **Verpflichtungserklärung** abgegeben haben; ebenso haftet **daneben** der **Beförderungsunternehmer** nach § 66 Abs. 3 AufenthG.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 71
Haltestelle: Poststraße



1.2 Umfang der Kostenhaftung

Zu den **Kosten der Abschiebung** nach § 67 AufenthG gehören die

- a **Beförderungs- und sonstigen Reisekosten** für den Ausländer, ggf. **Mietkosten** für Transportmittel zur Beförderung des Ausländers,
- b für erforderliches **Begleitpersonal** innerhalb des Bundesgebietes und bis zum Zielort außerhalb des Bundesgebietes entstandenen Kosten,
- c durch eine erforderliche **amtliche und ärztliche Begleitung** des Ausländers entstandenen Kosten,
- d Kosten **ärztlicher Gutachten** zur Frage der **Flugreisetauglichkeit** nach den Bestimmungen der Bundespolizei über die Rückführungen ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg (Best.-Rück –Luft),
- e der Ausländerbehörde entstandenen **Personalkosten**,
- f bei der Vorbereitung der Abschiebung entstandenen **Verwaltungskosten** wie **Übersetzungs- und Dolmetscherkosten** sowie zur **Identifizierung** (einschl. notwendiger Sprachgutachten) und **Pass(ersatz)beschaffung** entstandene Kosten,
- g bei Identifizierungsmaßnahmen/Botschaftsvorführungen bzw. Abschiebungen im Einzelfall unvermeidbar angefallenen Unterbringungs-/Übernachtungs- und Verpflegungskosten,
- h durch **Abschiebungshaft** zur Sicherung der Abschiebung angefallenen Kosten (die Höhe der geltend zu machenden Haftkosten wird im Benehmen mit dem Justizministerium durch gesonderten Runderlass geregelt), und
- i durch eine erforderliche Unterbringung eines **minderjährigen Kindes in einer Jugendhilfeeinrichtung (Heimunterbringung)** während der Zeit der Abschiebungshaft der Eltern entstandene Kosten.

2. Kostenerstattung durch das Land

Abschiebungskosten, die nicht von dem Ausländer selbst oder einem hierzu verpflichteten Dritten eingezogen werden können, trägt nach § 45 Abs. 2 OBG NW abweichend von § 45 Abs. 1 OBG NW das Land. Hierfür werden allen Bezirksregierungen für die aus ihrem Bezirk vorgenommenen Abschiebungen auf dem Landwege und darüber hinaus der Bezirksregierung Düsseldorf als Zentralstelle des Landes NRW für Flugabschiebungen Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.



Zu den Kosten der Abschiebung, die das Land nach § 45 Abs. 2 OBG NW den Ausländerbehörden erstattet, gehören alle in Ziff. 1.2 genannten Auslagen der Ausländerbehörde mit folgender Maßgabe:

- a Werden für die Beförderung des Ausländers behördeneigene Fahrzeuge eingesetzt, erfolgt die Erstattung nach den jeweils gültigen KfZ-Richtlinien.
- b Sofern die Kosten nicht unmittelbar bei der Ausländerbehörde anfallen, sondern beispielsweise bei einem privaten Unternehmer (Beförderungsunternehmer) oder auch bei öffentlichen Trägern (z.B. bei Heimunterbringung Minderjähriger), können deren Ansprüche auch unmittelbar durch die Bezirksregierung beglichen werden.
- c Die Personalaufwendungen der Ausländerbehörden zählen nicht zu den Kosten der Abschiebung im Sinne von § 45 Abs. 2 OBG NW, die vom Land zu erstatten sind. Die Kosten der Kommunen für Organisation und Personal werden durch das Gemeindefinanzierungsgesetz pauschal abgedeckt. Zu den nicht erstattungsfähigen Aufwendungen für den Personaleinsatz gehört auch eine etwaige Vergütung von Überstunden.
Soweit den Kommunen Kosten durch die Beauftragung eines privaten Unternehmens entstanden sind, sind die darin enthaltenen Personalkosten erstattungsfähig.
- d Eine erforderliche ärztliche Begleitung der Abschiebung ist in angemessener Höhe zu erstatten, soweit sie nicht nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen zu entschädigen ist. Da es sich bei der Begleitung einer Abschiebung nicht um die Erbringung einer ärztlichen Leistung handelt, findet die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) keine Anwendung. Die Höhe des Honorars richtet sich nach der jeweiligen privatrechtlichen Vereinbarung.
- e Erstattungsfähig sind auch die Kosten einer ggf. während der Abschiebung erforderlichen medikamentösen Versorgung des Ausländers. Sofern während der Begleitung ärztliche Leistungen erbracht werden, sind diese nach der GOÄ erstattungsfähig. Nicht erstattungsfähig sind die Kosten einer medizinischen Weiterbehandlung im Zielstaat.



- f Die zuständige Justizvollzugsbehörde ist gehalten, zur Vermeidung von unverhältnismäßig hohem und damit ineffizientem Verwaltungsaufwand die durch den Vollzug von Abschiebungshaft in einer JVA entstandenen Kosten der ersuchenden Ausländerbehörde nicht in Rechnung zu stellen.
- g Kosten sind auch dann zu erstatten, wenn sie aufgrund einer angeordneten, tatsächlich aber nicht durchgeführten Abschiebung entstanden sind, sofern nicht die Ausländerbehörde selbst das Scheitern der Abschiebung zu vertreten hat.
- h Nicht erstattungsfähig sind Kosten, die im Rahmen einer freiwilligen Ausreise entstanden sind.
- i Erklärt sich die Ausländerbehörde im Vergleichswege bereit, bereits eingeleitete aufenthaltsbeendende Maßnahmen abubrechen und/oder eine Entlassung aus der Abschiebungshaft zu verfügen, um dem Ausländer eine freiwillige Ausreise zu ermöglichen, empfiehlt es sich, unter Beachtung der §§ 54 ff VwVerfG NW eine Zusage des Ausländers zur Zahlung der bis dahin entstandenen Kosten der begonnen Abschiebung in den Vergleich einzubeziehen.

Abschiebungskosten, die die Ausländerbehörde erst bei dem kostenpflichtigen Ausländer oder einem hierzu verpflichteten Dritten einziehen konnte, nachdem das Land diese Kosten vorher erstattet hatte, sind an das Land abzuführen.

3. Kostenerstattung bei Amtshilfe

3.1 Kostenerstattung bei Amtshilfe für Ausländerbehörden anderer Länder

Die Abschiebungskosten, die einer nordrhein-westfälischen Ausländerbehörde aufgrund eines Amtshilfeersuchens eines anderen Landes entstanden sind, trägt nach dem Grundgedanken des § 8 Abs. 1 VwVfG des Bundes und § 8 Abs.1 VwVfG NW die ersuchende Behörde. Sie sind unmittelbar dort geltend zu machen. Eine Übernahme dieser Kosten durch das Land kann grundsätzlich nicht erfolgen.



3.2 **Kostenerstattung bei Amtshilfe durch Ausländerbehörden anderer Länder**

Die Kosten, die Behörden anderer Bundesländer für die Abschiebung von Ausländern in Amtshilfe für nordrhein-westfälische Ausländerbehörden entstanden sind, werden grundsätzlich erstattet.

Nach § 8 Abs. 1 VwVfG NW werden nur die tatsächlich entstandenen Auslagen ersetzt, sofern sie im Einzelfall 35,- € übersteigen. Zu den erstattungsfähigen Auslagen gehören vor allem die Beförderungskosten. Die Personalkosten werden nicht ersetzt. Kann die ersuchte Behörde diese allerdings bei dem abzuschiebenden Ausländer bzw. dem kostenpflichtigen Dritten eintreiben, so stehen sie ihr nach § 8 Abs. 2 VwVfG NW zu.

4. **Beitreibung der Abschiebungskosten**

Die **Einziehung** der in Ziff. 1.2 genannten Abschiebungskosten fällt in die alleinige Zuständigkeit der Ausländerbehörden. Bei der Beitreibung sind folgende Verfahrensgrundsätze zu beachten:

4.1 **Sicherheitsleistung nach § 66 Abs. 5 AufenthG**

Gemäß § 66 Abs. 5 AufenthG kann vom Kostenschuldner eine **Sicherheitsleistung** verlangt werden. Die Erhebung und Beitreibung der Sicherheitsleistung sollen dazu dienen, die Kosten einer Abschiebung im Vorfeld zu sichern und eine anderweitige Verwendung vorhandener Mittel durch den Kostenschuldner zu verhindern.

4.2 **Leistungsbescheid**

Die Beitreibung erfolgt durch Leistungsbescheid. Die Sicherheitsleistung wird in Höhe der geschätzten voraussichtlichen Abschiebungskosten geltend gemacht. Hierbei kann auf Erfahrungswerte über die in Ziff. 1.2 genannten Kosten zurückgegriffen werden.

Betreibt die Ausländerbehörde die Abschiebung eines Ausländers, ist sie die für diese Maßnahme insgesamt zuständige Behörde, auch wenn sie zur Durchführung der Abschiebung Landes- oder Bundespolizei heranzieht. Sie ist deshalb berechtigt, die gesamten Kosten der Abschiebung einschließlich der Kosten der hinzugezogenen Behörden durch Leistungsbescheid gegenüber dem Kostenschuldner zu erheben. Ein als möglicherweise gewaltbereit eingestuftes Ausländer hat auch die Kosten für die Polizeibegleitung bei der Abschiebung zu tragen.



Die Ausländerbehörde hat zu prüfen, ob die Vollstreckungsvoraussetzungen gem. § 6 VwVG NW vorliegen und dies aktenkundig zu machen. Die Beitreibung von Geldforderungen ist Sache der Vollstreckungsbehörden (vgl. § 2 VwVG NW). Diese bedienen sich dazu der Vollziehungsbeamten (§ 11 VwVG NW).

4.3 Vollstreckung bei Ingewahrsamnahme

Bei der **Ingewahrsamnahme** eines abzuschiebenden Ausländers kann die **Sicherheitsleistung** vor der Überstellung des Ausländers in die Abschiebungshafteinrichtung dadurch vollstreckt werden, dass bei ihm vorhandene Barmittel und vermögenswerte Gegenstände (Fahrkarten u. ä.) gegen Quittung **eingezogen** werden, jedoch höchstens bis zur Höhe des unter Ziff. 4.2 genannten Leistungsbescheides und unter Berücksichtigung des Existenzminimums (siehe Ziff. 4.7).

Verfügt der Ausländer bei der Festnahme durch die Ausländerbehörde über **Geldmittel**, die die Summe aus der zu erhebenden Sicherheitsleistung und aus dem zur Sicherung des Existenzminimums (Ziff. 4.7) zu belassenden Betrag übersteigen, so erhebt die Ausländerbehörde die Sicherheitsleistung, liefert den Ausländer in die Abschiebehafteinrichtung ein und stellt für diese eine **Bescheinigung** über den zur Sicherung des Existenzminimums zu belassenden Betrag aus. Der darüber hinausgehende Betrag ist bei der Prüfung der Bedürftigkeit zur Gewährung von Taschengeld (Ziff. 4.4) zu berücksichtigen.

Verfügt der Ausländer bei der Festnahme durch die Ausländerbehörde nicht über **Geldmittel**, die die Summe aus der zu erhebenden Sicherheitsleistung und aus dem zur Sicherung des Existenzminimums (Ziff. 4.7) zu belassenden Betrag übersteigen, so erhebt die Ausländerbehörde eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe des zu belassenden existenzsichernden Betrages und verfährt im Übrigen wie beschrieben. Dabei ist der in Ziff. 4.7 genannte Betrag – unbeschadet der tatsächlich vorhandenen Geldmittel - zu bescheinigen.

Auch wenn der Ausländer durch die Polizei festgenommen wird, verfährt die Ausländerbehörde wie beschrieben, sofern sie die Höhe der von der Polizei einbehaltenen Geldmittel erfährt und Zugriff darauf hat. Ansonsten ist der Ausländer zunächst als mittellos anzusehen, wobei auch in diesem Fall die genannte Bescheinigung auszustellen ist.

Erhält der Ausländer in der Abschiebungshaft **Geld von Dritten**, so unterrichtet die JVA die Ausländerbehörde hierüber von Amts wegen. Der Ausländerbehörde steht es in diesem Fall frei, die Sicherheitsleistung erst am Tag der Abschiebung nach Aushändigung des Geldes an den Ausländer durch die JVA zu erheben, falls das Verfahren der Pfändung



der Forderung des Ausländers gegen die JVA nach § 40 VwVG NW zu unpraktikabel erscheint.

Die Ausländerbehörde **verwahrt die Sicherheitsleistung**, die zur Sicherung der durch die Abschiebung entstehenden Kosten erhoben wird, wenn und solange die Abschiebung vorbereitet bzw. durchgeführt wird.

4.4 Taschengeld

Dem Abschiebungsgefangenen ist ein **Taschengeld** in der nach § 3 Abs. 1 Satz 5 Asylbewerberleistungsgesetz bestimmten Höhe zu belassen. Ein bedürftigen Abschiebungsgefangenen gewährtes Taschengeld darf von diesen für den Einkauf oder anderweitig verwendet werden und nicht verbrauchtes Taschengeld ist bei der Prüfung der Bedürftigkeit nicht zu berücksichtigen. Mithin haben Abschiebungsgefangene auch die Möglichkeit, Taschengeld anzusparen. Angespartes Taschengeld wird auf den Betrag des Existenzminimums (Ziff. 4.7) nicht angerechnet.

Wenn der volljährige Ausländer gegenüber der JVA schriftlich unwiderruflich erklärt, den belassenen Betrag nur zweckgebunden zur Bestreitung des Lebensunterhalts für die ersten vier Wochen nach Rückkehr zu verwenden,

- ist bei der Prüfung der Bedürftigkeit zur Gewährung von **Taschengeld** an Abschiebungsgefangene der zur Sicherung des Existenzminimums zu belassende Betrag (Ziff. 4.7) außer Betracht zu lassen, und
- bleibt **angespartes Arbeitsentgelt**, soweit es allein oder in Addition mit anderen Geldmitteln die Höhe des in Ziff. 4.7 genannten Betrages nicht übersteigt, bei der Prüfung der Bedürftigkeit zur Gewährung von Taschengeld unberücksichtigt.

Da Minderjährige eine solche schriftliche unwiderrufliche Erklärung nicht rechtswirksam abgeben können, sind minderjährige Abschiebungsgefangene in einer ihnen verständlichen Sprache darüber zu informieren, welche Folgen es hat, wenn sie den zur Sicherung des Existenzminimums gedachten Betrag vor ihrer Abschiebung unangetastet lassen, bzw. welche Folgen es hat, wenn sie sich anders verhalten.

4.5 Pfändung von Forderungen

Die Ausländerbehörde kann auch **Forderungen des Ausländers gegen die Justizbehörden** pfänden, soweit sie nicht das Überbrückungsgeld nach § 51 StVollzG betreffen. Die Ausländerbehörden können zu diesem Zweck die Justizbehörden gem. § 87 Abs. 1 AufenthG um Auskunft ersuchen. Die näheren Einzelheiten einer solchen Pfändung richten sich nach § 40 VwVG NW.



4.6 Vollstreckbarkeit des Leistungsbescheides

Unabhängig von der gewählten Art der Vollstreckung ist in jedem Fall sicherzustellen, dass eine Sicherheitsleistung nur und erst dann zur Deckung der Abschiebungskosten verwendet wird, wenn der diesbezügliche endgültige Leistungsbescheid **vollstreckbar** ist.

4.7 Sicherung des Existenzminimums

Gem. § 811 ZPO i. V. m. § 27 VwVG NW ist dem Abzuschiebenden zur **Sicherung des Existenzminimums** ein Geldbetrag zu belassen, der für ihn, seine Familie und seine Hausangehörigen zur Bestreitung des Lebensunterhalts für die ersten vier Wochen nach Rückkehr ausreichend ist. Bei aus der Strafhaft Abzuschiebenden und bei Abzuschiebenden, bei denen sich an vorangegangene Strafhaft die Abschiebungshaft unmittelbar anschließt, ist das **Überbrückungsgeld** im Sinne von § 51 StVollzG auf den ihnen zur Sicherung des Existenzminimums zu belassenden Geldbetrag anzurechnen.

Bei der Bemessung des Betrags sollten die Beträge nach § 3 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 AsylbLG zugrundegelegt werden. Die entsprechenden Beträge sind deutlich geringer als die Gesamtleistungen nach dem AsylbLG, da sie die notwendigen Aufwendungen für Unterkunft, Heizung und Hausrat nicht enthalten (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG). Dieser in etwa hälftige Abschlag ist aufgrund der regelmäßig geringeren Lebenshaltungskosten in den Staaten, in die abgeschoben werden soll, gerechtfertigt.

Dem Ausländer ist schriftlich mitzuteilen, wie viel Geld ihm danach belassen bleibt.

Die Berechnung des zu belassenden Betrages orientiert sich allein an der Zahl der Familienangehörigen, die zeitgleich aus Nordrhein-Westfalen abgeschoben werden.

4.8 Leistungsbescheid über die Abschiebungskosten

Nach der Abschiebung erfolgt eine **Kostenabrechnung** als Grundlage für einen endgültigen Leistungsbescheid. Dieser Bescheid ist dem Abgeschobenen durch einfaches Schreiben bekannt zu machen. Bei unbekanntem Aufenthalt erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung (§ 10 VwZG).



4.9 Stundung von Abschiebungskosten gem. § 59 LHO

Bei einem Antrag des Kostenschuldners auf Stundung der Abschiebungskosten gem. § 59 LHO ist ein einmaliger Betrag in Höhe von 25 %, in besonderen Härtefällen 10 % der Gesamtforderung zu zahlen. Die Höhe der Ratenzahlungen ist so zu bemessen, dass die Dauer der Rückzahlung einen überschaubaren Stundungszeitraum von drei Jahren nicht übersteigt. In besonderen Ausnahmefällen kann ein Zeitrahmen von maximal fünf Jahren festgesetzt werden. Bei der Festsetzung der Ratenhöhe kann zur Senkung der monatlichen Rate auch eine Einmalzahlung vereinbart werden. Wird eine Stundungsdauer von mehr als drei Jahren beantragt, ist mit dem Antrag zur Entscheidung vorzulegen.

5. Abführung der eingezogenen Kosten an das Land

Die **Organisation** der Abschiebungen auf dem Luftwege und die **Abrechnung** der damit verbundenen Kosten obliegt der Bezirksregierung Düsseldorf als **Zentralstelle des Landes NRW für Flugabschiebung (ZFA)** (siehe auch Erlass vom 30.05.2005 – 15-39.16.01-1-Ums.ZustAVO).

Auch für den Fall der Luftabschiebung hat die Ausländerbehörde die unmittelbar bei der ZFA entstandenen Abschiebungskosten (Ziff. 1.2) bei den Kostenpflichtigen beizutreiben. Die von Kostenpflichtigen eingezogenen Beträge sind sodann an die Bezirksregierung Düsseldorf abzuführen.

Kann eine Ausländerbehörde nicht nur die ihr oder dem Land entstandenen Auslagen, sondern darüber hinaus auch ihre eigenen **Personalaufwendungen** einziehen, so verbleibt ihr der den Auslagenersatz übersteigende Betrag.

Die Abrechnung der Kosten für **Landabschiebungen** hat mit der Bezirksregierung zu erfolgen, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Ausländerbehörde befindet.



6. Aufhebung der bisherigen Regelungen

Meine bisherigen Runderlasse

vom 04.08.1993, Az. IB4/43.548,
vom 14.07.1994, Az. IC2/43.548,
vom 01.03.1996, Az. IB2/43.548,
vom 17.05.1996, Az. IB2/43.548,
vom 22.04.1998, Az. IB5/1.1.1,
vom 21.09.1999, Az. IB2/43.548,
vom 25.10.1999, Az. IB5/6.1,
vom 18.09.2000, Az. IB2/43.548; IB5/6.1
vom 27.08.2003, Az. 14/53.548,
vom 28.10.2005, Az. 15-39.06.04,

hebe ich auf.

Im Auftrag


(Marggraf)